

Allgemeine einzuhaltende Regelungen

für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

medl GmbH
Burgstraße 1
45476 Mülheim an der Ruhr
(Im Folgenden „Wir“ oder „Auftraggeber“)

1 Beachtung der Rechtsvorschriften

Auftragnehmer und deren etwaige Nachunternehmer haben die vorliegenden Regelungen zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie Mindestarbeitsbedingungen, die jeweils geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften als Mindeststandard einzuhalten. Über erkennbar werdende Widersprüche zwischen den einzelnen Regelwerken wird der Auftragnehmer uns unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Schutz sicherstellt. In Zweifelsfällen werden sich die Parteien beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheiden wir.

2 Beachtung der Betriebsordnung

- 2.1 Bei Arbeiten auf unserem Betriebsgelände verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen bei Arbeiten auf dem medl-Werksgelände sowie der weiteren betrieblichen Anweisungen, die ihm übergeben wurden, und informiert darüber seine Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit. Die Einweisung durch den Baubeauftraggeber kann auch mit Hilfe von uns verwendeter Formblätter erfolgen.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf den Grundstücken sowie auf unseren Arbeits- und Baustellen zur Einhaltung der betrieblichen Alkohol- und Rauchverbote sowie der Regelungen für Raucher.

3 Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen und Unfallmeldung

- 3.1 Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu beurteilen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und umzusetzen. (§ 5 und 6 ArbSchG; § 5(3) DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“).
- 3.2 Auf Baustellen, bei denen eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination im Sinne der europäischen Rechtsvorschriften erforderlich ist, muss uns die Gefährdungsbeurteilung mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten vorgelegt werden. (z. B. Richtlinie 89/391/EWG)

- 3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns auf Verlangen Einsicht in seine Dokumentation der Gefährdungsermittlung sowie der vorgesehenen Schutzmaßnahmen für vereinbarte Tätigkeiten an unseren Arbeitsstätten zu gewähren. (§ 6 (1) ArbSchG; § 15 (2) GefStoffV)
- 3.4 Jeder im Rahmen der Leistungserbringung entstandene Unfall, der zu einer Arbeitsunfähigkeit des Verletzten von mindestens einem Arbeitstag führt, muss uns innerhalb von drei Werktagen gemeldet werden. Der Meldebericht muss den Unfallhergang, die Unfallfolge, die Unfallursache sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur künftigen Vermeidung ähnlicher Unfälle beschreiben. Die Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger bleibt unberührt. Auf Anfrage ist uns die Zahl der Unfälle mit Personenschaden auf unseren Baustellen sowie die Anzahl der für uns geleisteten Produktivitätsstunden zu melden.

4 Besondere Gefahren und Aufsicht

- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns schriftlich zu melden, wenn infolge der beauftragten Arbeiten Gefährdungen für dessen Beschäftigte entstehen können insbesondere durch Gefahrstoffe, Infektionsgefahren, gefährliche Strahlungen, Brand- und Explosionsgefahren, Absturzgefahren, Einsturz- oder Verschüttungsgefahren und Verletzungen durch herabfallende Teile. (§ 15 GefStoffV)
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den von ihm durchgeführten Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen eine geeignete Person mit der Aufsicht über die Arbeiten zu beauftragen.
- 4.3 Die verantwortliche Person des Auftragnehmers hat sich vor Arbeitsbeginn bei uns über bestehende Freigabe-/Sicherungsmaßnahmen-Verfahren (z. B. Befahrerlaubnis, Feuererlaubnis, Freischaltungen) zu informieren und deren Beachtung und Einhaltung zu gewährleisten. Für Arbeiten, die eine Freigabe erfordern, ist unsere vorherige schriftliche Erlaubnis einzuholen.
- 4.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur fachlich und persönlich geeignete sowie unterwiesene Personen mit Tätigkeiten, von denen besondere Gefährdungen ausgehen, zu betrauen. (§ 831 BGB; § 15 (1) GefStoffV)

5 Unterweisungen der Beschäftigten

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Unterweisung seiner eingesetzten Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren (§ 4 (1) und (2) DGUV Vorschrift 1).
- 5.2 Der Auftragnehmer ermöglicht es uns angemessene Maßnahmen zur Kontrolle der erfolgreichen Durchführung von Unterweisungen durchzuführen. (§ 8 (2) ArbSchG; §6(2) DGUV Vorschrift 1)

6 Aufenthalt im Betrieb

- 6.1 Beschäftigte des Auftragnehmers haben nur Zutritt zu den Betriebsbereichen, in denen sie die vereinbarten Tätigkeiten ausführen.
- 6.2 Die Benutzung der angegliederten Sanitär- und Sozialräume ist gestattet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7 Verwendung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln

- 7.1 Die am Arbeitsplatz eingesetzten Betriebsmittel des Auftragnehmers müssen den einschlägigen staatlichen Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind uns auf Anfrage nachzuweisen (§ 4 BetrSichV; DGUV Vorschrift 3 u. a.).
- 7.2 Unsere Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel dürfen durch den Auftragnehmer nur dann verwendet werden, wenn dies ausdrücklich vertraglich geregelt ist.

8 Koordinierung zwischen uns und dem Auftragnehmer

- 8.1 Haben wir zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung mehrerer Auftragnehmer auf einer Arbeitsstelle einen Koordinator benannt, dann entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner eigenen Verantwortung - insbesondere Kontroll-, Aufsichts- und Koordinierungspflichten - gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern und der Mitarbeiter der von ihm beauftragten Nachunternehmer. (§ 6(1) DGUV Vorschrift 1; § 3 BauStellV; § 15 (4) GefStoffV)
- 8.3 Der Auftragnehmer hat sich bei Auftreten oder Erkennbarwerden einer Gefährdung mit den anderen Auftragnehmer abzustimmen und uns unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den diesbezüglichen Weisungen durch uns bzw. des Koordinators Folge zu leisten.

9 Verhalten bei Betriebsstörungen, Brand- und Notfällen

- 9.1 Der Auftragnehmer unterweist seine Beschäftigten, die auf unserem Gelände oder in unseren Gebäuden tätig werden, über angemessenes Verhalten im Störfall sowie über die Fluchtwege im Brandfall gemäß der Broschüre „Hinweise bei Unfällen und Gefahren für die Mitarbeiter des AG“.
- 9.2 Maßnahmen zur Ersten Hilfe nach §10 ArbSchG und § 24ff DGUV Vorschrift 1 sind vorzusehen. Auf Anfrage ist die Zahl der Ersthelfer im Betrieb sowie auf einzelnen Baustellen vom Auftragnehmer nachzuweisen. (§24ff. DGUV Vorschrift 1)

10 Beachtung von Regeln und Vereinbarungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

- 10.1 Die Aufsichtspflicht des Auftragnehmers bleibt von Aufsichtsmaßnahmen unsererseits unberührt, sofern keine anders lautende vertragliche Vereinbarung getroffen ist.
- 10.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Verstößen seiner Beschäftigten oder seiner beauftragten Subunternehmer gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen soweit möglich auszuschließen. (§ 15 (3) GefStoffV)
- 10.3 Bei Verstößen gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz können wir die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung der Mängel, den Ausschluss der zuwider handelnden Mitarbeiter oder Subunternehmer von der weiteren Ausführung verlangen. Der Auftragnehmer ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 10.4 Alle Vereinbarungen und gemeinsamen Regelungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bedürfen der Schriftform. Informationen über wechselseitige Gefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen erfolgen ebenfalls in schriftlicher Form.

11 Einrichtung der Arbeits- und Baustellen

- 11.1 Die Einrichtung der Arbeits- und Baustellen auf unserem Betriebsgelände sowie die zugelassenen Transportwege und Lagerstellen sind mit unserem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner abzustimmen.
- 11.2 Eingriffe in den Boden bedürfen vor Beginn der Arbeiten unserer schriftlichen, soweit solche Eingriffe nicht Bestandteil der Beauftragung sind.

12 Umweltschutz

- 12.1 Alle den Umweltschutz betreffenden Vorschriften und Regelwerke sind vom Auftragnehmer zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Pflicht unmittelbare Umweltschäden sowie unmittelbare Gefahren eines Umweltschadens zu vermeiden. Belastungen der Umwelt sind zu minimieren. Im Schadensfall sind umgehend alle Maßnahmen zur Schadensminimierung und -beseitigung einzuleiten. Umweltschäden sowie potenzielle Umweltschäden sind unserem Beauftragten umgehend zu melden. (KrW-/AbfG, BIm-SchG, USchadG, WHG, LWG NRW, BetrSichV, GGVSEB)
- 12.2 Der Auftragnehmer ist für die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt etc., verantwortlich. Ihm obliegen nach Auftragserteilung die Pflichten zur Erfüllung der einschlägigen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung im jeweiligen regionalen Bereich.

- 12.3 Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Der Auftragnehmer ist als Abfallerzeuger insbesondere verpflichtet:
- Verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen
 - Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren
 - Soweit gesetzlich gefordert, Nachweise zu führen über die durchgeführte Entsorgung für alle gefährlichen Abfälle.
- 12.4 Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind wir berechtigt, die Erfüllung der genannten Auftragnehmer-Pflichten – z.B. durch Kontrolle der entsprechenden Nachweise – zu überprüfen.
- 12.5 Bei der Lagerung gefährlicher Abfälle und Arbeitsstoffe die zu einer Boden- oder Gewässerkontamination führen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Die Vorschriften des KrWG sind einzuhalten.
- 12.6 Abfälle dürfen auf unserem Gelände nach Abschluss der Arbeiten nicht zurückgelassen, verbrannt, vergraben oder auf andere Weise ins Erdreich gebracht, ausgegossen und/oder in Kanalisationssysteme abgegeben werden.
- 12.7 Bei der Durchführung von Arbeiten entstehende, häusliche Abwässer dürfen vom Auftragnehmer nach Rücksprache mit unserem Verantwortlichen in das Abwassersystem der jeweiligen Anlage eingeleitet werden. Abwässer mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind getrennt zu erfassen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- 12.8 Wassergefährdende oder nach Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtige Stoffe dürfen nur in für den Arbeitsfortschritt erforderlichen Mengen auf unserem Gelände bzw. in unseren Gebäuden gelagert werden.
- 12.9 Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert oder eingesetzt werden, dass Gewässer oder Böden nicht verunreinigt werden können. Es ist verboten, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten; der Vorfall ist unverzüglich unserem Verantwortlichen zu melden. (WHG, LWG NRW)
- 12.10 Luftgetragene Emissionen wie Gase, Dämpfe, Gerüche und Stäube sowie Lärmemissionen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Gegebenenfalls sind vom Auftragnehmer unaufgefordert emissionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Werden die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte überschritten, ist Gehörschutz zu tragen. In Verwaltungsstandorten sind Arbeiten mit Lärmemission mit der Objekt-/Standortleitung vorher abzustimmen. (BImSchG, LärmVibrations-ArbSchV, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm).

13 Beendigung der Arbeiten

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss der Auftragnehmer den Baubeauftragten über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. Bei Arbeiten, die die Anlagenfunktion, Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen.